

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Datum: 29. März 2022

E-Mail: v.deleja-

Abschließender Bescheid

Ihr IFG-Antrag vom 27.01.2022, mein Zwischenbescheid vom 08.03.2022

Sehr geehrte Frau Deleja-Hotko,

Ihr Antrag vom 27.01.2021 konnte nunmehr abschließend bearbeitet werden. Ich teile Ihnen hiermit folgende finale Entscheidung mit:

Unter Bezugnahme auf den Ihnen übersandten Zwischenbescheid vom 8. März 2022 übersende ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 27.01.2022 weitere als Anlagen beigefügte und um personenbezogene Daten geschwärzte Dokumente.

Darüber hinaus von Ihnen erbetene Unterlagen sind innerhalb der Staatskanzlei nicht vorhanden, insbesondere:

- Dokumente zu „rechtlich selbständigen Gesellschaften“ und „möglichen Tochtergesellschaften“ wie in der Stiftungssatzung genannt.
- Dokumente (Protokolle etc.) der Sitzungen des Stiftungsvorstandes der Klima- und Umweltstiftung.
- Dokumente (Protokolle etc.) der Sitzungen des Kuratoriums der Klima- und Umweltstiftung.

Insoweit lehne ich Ihren Antrag ab.

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Gründe:

Die insoweit nunmehr abgeschlossene Prüfung der innerhalb der Staatskanzlei verfügbaren Vorgänge hat ergeben, dass über die Ihnen mit dem Zwischenbescheid vom 08.03.2022 bereits übersandten Dokumente hinaus die in den Anlagen zu diesem Bescheid zusammengestellten weiteren Unterlagen in Kopie sowie mit Schwärzung geschützter personenbezogener Daten zur Verfügung gestellt werden. Weitere von Ihnen erbetene Unterlagen liegen hier nicht vor.

In Auslegung Ihres Begehrens wurde die Beantwortung von Bürgeranfragen zur Thematik bei der Zusammenstellung der Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht berücksichtigt. Ebenso wurde davon ausgegangen, dass in Frage 1 nach Schriftwechseln gefragt wird, in denen die genannten Institutionen bzw. Projekte Kerngegenstand sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

